

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Neuss

1. Satzung zur Änderung der Satzung zur Regelung der Fristen und Verfahrensabläufe für die Antragstellung der Betriebskostenzuschüsse gemäß Kinderbildungsgesetz von Tageseinrichtungen für Kinder in der Stadt Neuss vom 24. Februar 2011

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 878), und den §§ 18 bis 21 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) vom 30. Oktober 2007 (GV. NRW. S. 462), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Juni 2014 (GV. NRW. S. 336), sowie der Verordnung zur Durchführung des Kinderbildungsgesetzes (Durchführungsverordnung KiBiz – DVO KiBiz) vom 18. Dezember 2007 (GV. NRW. S. 739), zuletzt geändert durch Verordnung vom 10. Dezember 2014 (GV. NRW. S. 893), hat der Rat der Stadt Neuss in seiner Sitzung am 20. März 2015 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung zur Regelung der Fristen und Verfahrensabläufe für die Antragstellung der Betriebskostenzuschüsse gemäß Kinderbildungsgesetz von Tageseinrichtungen für Kinder in der Stadt Neuss vom 24. Februar 2011 wird wie folgt geändert:

- 1.) In § 4 werden in Satz 1 die Worte „25. jeden Monats“ durch „Ende des Folgemonats“ ersetzt. Die Sätze 1 und 2 werden Absatz 1.
- 2.) In § 4 wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Kommt der Träger seiner Verpflichtung nicht innerhalb der vorgenannten Frist nach, kann das Jugendamt die Zuschüsse für die folgenden Monate zurückhalten. Kommt der Träger seiner Verpflichtung verspätet nach, werden die Zuschüsse für höchstens sechs Monate nachträglich ausgezahlt.“
- 3.) In § 6 Abs. 4 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Das Jugendamt behält sich vor, die Belege zu prüfen.“
- 4.) § 6 Abs. 5 wird wie folgt neu gefasst:

„(5) Wird der Verwendungsnachweis nicht fristgerecht eingereicht, kann das Jugendamt die Zuschüsse für die folgenden Monate zurückhalten. Die Zuschüsse werden für höchstens sechs Monate, nachdem der Träger den Verwendungsnachweis eingereicht hat, nachgezahlt.“
- 5.) § 7 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 7 Rücklagen

- (1) Im Bewilligungszeitraum nicht genutzte Mittel sind einschließlich des sich aus § 19 KiBiz ergebenden Trägeranteils einer Rücklage zuzuführen. Die Berechnung der Rücklage ist in § 20a KiBiz geregelt. Die Rücklage ist nachweislich in den Folgejahren zur Erfüllung von Aufgaben nach dem KiBiz zu nutzen. Sie ist angemessen zu verzinsen.

- (2) Der Bestand der Rücklage ist jährlich zum 31. Juli nachzuweisen. Beträge, die den zulässigen Höchstbetrag der Rücklage übersteigen, sind in Höhe des Prozentualen Anteils nach § 20 Abs. 1 KiBiz zu erstatten.“

6.) § 7 (alt) wird § 8 (neu)

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01. August 2015 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hinweis:

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Februar 2015 (GV. NRW. S. 208), kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Neuss, den 20. März 2015

Herbert Napp
Bürgermeister